

Deutsche Hunde Sport-Union e.V.



-DHSU e.V.-, Sitz Frankfurt/Main
Zuchtbuchführender Verband
International arbeitender Dachverband

Verbandszuchtordnung

Stand April 2010

I. Eintragungen

Eintragungen in das DHSU-Zuchtbuchamt müssen von allen angeschlossenen Vereinsmitglieder, über ihren eigenen Vereinsvorstand, bei der DHSU e.V. beantragt werden. Es gilt in der kompl. DHSU e.V. nur diese Zuchtordnung. Ausnahmen sind nur Vereine mit einer Sondergenehmigung.

Hundehändler sind davon jedoch ausgeschlossen (siehe Verbandssatzung).

Es werden grundsätzlich alle Würfe eingetragen (auch Totgeburten) sofern,

- a. deren Elterntiere eine reinrassige Abstammung nachweisen können, das heißt über einen mit mindestens drei Generationen eingetragenen anerkannten Ahnenpass verfügen und
- b. deren Elterntiere (das Muttertier muss von einem DHSU-Zuchtwart geprüft sein) die Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben und deren Zuchttauglichkeit im Ahnenpass vermerkt ist.

Auch Würfe mit einem anderen Rassevertreter (Mischlingswurf) muss in dem Ahnenpass der Mutterhündin eingetragen werden.

Sollten Welpen morphologische und/oder andere gravierende Fehler (Einhoder, Pigmentfehler, Gletscheraugen u.s.w.) haben, müssen diese vom Zuchtwart auf dem Wurfmeldeschein angegeben werden. Der 1. Präsident wird hierüber informiert. Das Zuchtbuchamt wird Erbfehler oder nicht standardgerechte Fehler in den Ahnenpass eintragen und gegebenenfalls den Eintrag „zur Zucht nicht geeignet“ vornehmen.

Kreuzungen zwischen verschiedenen Rassen sind nicht zulässig.

Die Umschreibung vereinsfremder Ahnenpässe ist erlaubt. Fremdsprachige Ahnenpässe müssen vor der Umschreibung von einem beglaubigten Übersetzer verdeutscht werden. Die Erstaussstellung des Ahnenpasses verbleibt im Zuchtbuchamt und wird entwertet.

Jeder Hund hat nur ein Original eines Ahnenpasses, wird nachgewiesen, dass ein Hund mit zwei verschiedenen Ahnenpässen geführt wird, so wird der Besitzer sofort aus der DHSU e.V. mit sämtlichen Konsequenzen ausgeschlossen und im Verbandsheft veröffentlicht.

II. Überwachung des Zuchtgeschehens

Jeder DHSU-Zuchtwart ist verpflichtet und auch dafür verantwortlich, über das ihm anvertraute Zuchtgeschehen Protokoll zu führen. Er unterliegt der Schweige- und Kontrollpflicht der DHSU e.V.

Über das kompl. Zuchtgeschehen der DHSU e.V. wacht die Präsidentschaft (1. u. 2. Präsident) und ihre jeweiligen DHSU-Zuchtwarte. Liegen gravierende Verstöße diesbezüglich vor, so kann dies eine Sperrung oder einen Ausschluss nach sich ziehen. Dieser wird im Verbandsheft und auf der DHSU - HP-Seite "uneingeschränkt" veröffentlicht.

III. Zwingerschutz

Vor der Zulassung eines Zwingerschutzes, muss der angehende Züchter erst eine Neuzüchter-Prüfung ablegen und bestanden haben (Org. Prüfungsbogen erhält der Dachverbandspräsident).

Der Neuzüchter-Zulassungs-Modus verhält sich wie folgt:

Der jeweilige, angeschl. 1. Vereinsvorstand muss eine formell gebundene DHSU - Anforderung für den DHSU-Neuzüchter -Fragekatalog anfordern. Dieser Fragenkatalog wird dem angehenden Neuzüchter (per Nachnahme) von der DHSU-Geschäftsstelle zugesandt. Der Prüfungs-vorbereitungszeitrahmen von maximal 3 Monaten darf nicht überschritten werden. In dieser Zeitspanne hat der Prüfling genügend Zeit sich auf die bevorstehende Prüfung vorzubereiten.

Wenn der Absolvent dann den Zeitpunkt setzt, muss der 1. Vereinsvorstand dies (formell) der DHSU melden und der agierende DHSU-Zuchtwart erhält dann die jeweiligen Prüfungsfragen. Eine Neuzüchter-Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 Prozent erreicht wurden.

Ist das Zeitfenster von 3 Monaten, ohne Prüfungstermin verstrichen, hat der Interessent die letzte Möglichkeit das gleiche Prozedere (der gleiche Kostenfaktor) nochmals zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen und zu beginnen. Hat ein Absolvent die Prüfungsfragen nicht bestanden, kann eine neue Prüfung (mit einem Unkostenfaktor) nach maximal 14-Tagen neu beantragt und stattgegeben werden. Ist diese evtl. wieder erfolglos gelaufen oder der Zeitrahmen überschritten, kann man davon ausgehen, dass der Kandidat keine reale Interesse für den züchterischen Bereich aufbringt und somit auch keine weitere Chance vom Verband aus erhält.

Nimmt der geprüfte und geführte Verbandszüchter zu einem späteren Zeitraum eine weitere Rasse zur Zucht in seinem Zuchtgeschehen auf, muss wiederum eine „rassespezifische Prüfung“ diesbezüglich für einen Unkostenfaktor abgelegt werden

Dann muss eine Zwingerbesichtigung von einem agierenden DHSU-Zuchtwart durchgeführt und protokolliert (ein Durchschlag erhält der 1. Dachverbandspräsident) werden. Liegen Beanstandungen vor, müssen diese durch den agierenden Zuchtwart, dem 1. Präsidenten gemeldet und vom Züchter in einem vorgegebenen Zeitraum behoben und beseitigt werden. Bei nicht Einhaltung und Erfüllung wird der Zwinger nicht geschützt und genehmigt.

Sind diese Kriterien erfüllt muss der Neuzüchter das Verbands-Formblatt „Zwingergenehmigung“ mit drei Vorschläge des gewünschten Zwingernamens bei der DHSU-Geschäftsstelle einreichen.

Vom Verband geschützt, wird der Zwingername, der noch nicht in der DHSU vergeben ist. Bei Beendigung der Verbandszugehörigkeit wird der Zwingername automatisch wieder frei gegeben.

Ein Zwingername ist der Zuname des Hundes, der sich deutlich von anderen bereits vergebenen unterscheidet. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt und gilt für alle von ihm gezüchteten Hunden. Er ist nicht übertragbar. Züchter mehrere Rassen steht es frei, einen Zwingernamen für sämtliche Rassen zu führen, oder für jede Rasse einen eigenen Zwingernamen eintragen zu lassen. Es ist nicht gestattet, den Namen importierter Hunde dem eigenen Zwingernamen anzufügen. Eben sowenig darf ein fremder Zwingername als Zuname zum Rufnamen eines Hundes verwendet werden. Zwingernamen sind streng persönlich.

In Verbindung mit der Zwingereintragung ist immer die DHSU –Zwingerschutzurkunde, das Verbands-Zertifikat zum Züchten und die Abnahme des DHSU - Zwingerbuches verbunden.

Eine Zwingernamensgemeinschaft ist in der DHSU e.V. zulässig.

Ein bestehender Zwingerschutz im Verband ist bei vorhandenen Missständen, durch das DHSU-Gremium, ggf. mit einer Sperrung oder sogar mit einer Löschung verbunden.

Eine Zuchtmiete ist in unserem Verbandszuchtgeschehen nicht erlaubt.

Ein DHSU-Züchter ist verpflichtet, seine Beendigung der Mitgliedschaft in dessen angeschl. Verein, sofort dem Verband zu melden.

IV. Zucht voraussetzungen

Allgemeines

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden unter Einhaltung der Forderungen des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden. Für Zuchthunde und Welpen muss eine gute Zwingerverhaltung gewährleistet sein. Dafür sind neben einer sauberen, artgerechten Unterbringung und sorgfältigen Pflege ein ausreichender Freiauslauf und menschliche Zuwendungen Grundvoraussetzungen. Der Züchter muss über genügend kynologisches Wissen (Verbands-Neuzüchter-Prüfung) verfügen und es müssen ihm sowohl die Zuchtordnung als auch die betreffenden Passagen des Tierschutzgesetzes und der Hundehaltungsverordnung genau bekannt sein.

Aufgrund des Tierschutzgesetzes, ist jedem Züchter und Zuchtwart, das Coupieren der Ohren, der Rute und das Entfernen von Gliedmaßen (z.B. Afterkrallen) strengstens untersagt. Vor der Ankörung od. Zuchttauglichkeitsschreibung müssen sämtliche DHSU geforderte Vorsorgeuntersuchungen und mindestens eine DHSU-Ausstellung (ab der Junghundklasse – ohne Einschränkung des Bewertungsmodus) erfüllt werden.

Bei einem Rassevertreter, mit einer Widerristhöhe von unter 45 cm, muss vor seiner Zuchttauglichkeitsschreibung und Zuchtverwendung eine Patella- Vorsorgeuntersuchung

(siehe Bestimmungen – DHSU-Formularsätze und nur durch einen DHSU anerkannten Tierarzt) erfolgen. Eine Nachkontrolluntersuchung (im Alter von 3 Jahren, bzw. bei Hündinnen vor dem 3. Wurf) ist zwingend vorgeschrieben.

Bei einem Rassevertreter, mit einer Widerristhöhe von über 45 cm, muss vor seiner Zuchtverwendung eine HD- und ED-Röntgenkontrolle (siehe Bestimmungen-DHSU-Formularsätze) erfolgen. Nach „zur Zucht zugelassenem“ Befund (Auswertungsstelle der DHSU und der Ankörung) dürfen diese betroffenen Rassen ab dem 18. Monat zur Zucht verwendet werden.

Empfehlenswert wäre gleichzeitig bei allen Rassen (ganz besonders bei den Rassen wo starke Erbfehler im Augenbereich auftreten können) die Augenvorsorgeuntersuchungen z.B. auf PRA (Progressive Retina-Atrophie od. auch fortschreitender Netzhautschwund genannt) u.s.w. zum Wohle unserer Zuchttiere zu tätigen.

Zuchttiere (Kleinhunderassen) die das maximale Rassestandardgewicht um 15 % überschreiten oder unter 2 kg wiegen, dürfen zur Zucht nicht zugelassen werden.

Chihuahuas:

Merle - Chihuahuas sind in unserem Verband zur Zucht “nicht zugelassen” !!

Es dürfen auch nur Kurz- mit Kurzhaar und Lang- mit Langhaar Zuchtpartner verpaart werden.

Eurasier - sind mit alle Farben und Farbkombinationen zur Zucht zugelassen -, ausgenommen reinweiß, weiß gescheckt und leberfarben.

Pudel - in der Größe Toy und Zwerg dürfen maximal zu einer ZTP - 4 P1 (4 Prämolare 1) fehlen.

Bei der Zucht von P u d e l n muss besonders auf die Reinheit der Farben geachtet werden.

Boxer - dürfen maximal zu einer ZTP - 1 Schneidezahn mehr haben – aber erhalten dann die Körklasse II.

Altdtsch. Schäferhund - bei einem doppelten P1 ist es die Körklasse I und bei einem fehlenden P1 ist es die Körklasse II.

Ebenfalls zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben sowie alle Merkmale, die gegen §11 b des Tierschutzgesetzes; z.B. Lückenschädel/offene Fontanelle, zu stark aufgedomter Schädel u.s.w. aufweisen.

Hündinnen dürfen erst ab der 2. Hitze und nach der Zulassung (Ankörung od. Zuchttauglichkeitsschreibung durch einen DHSU-Zuchtwart) belegt werden.

Mit jeder zuchtfähigen Hündin dürfen innerhalb von zwei Jahren höchstens 3 Würfe gezogen werden, wenn der Allgemeinzustand der Hündin dies zulässt. Die 3. Hitze muss aber auf jeden Fall ausgelassen werden! Dies bedeutet, dass die Hündin höchstens zweimal hintereinander belegt werden darf. Danach muss sie aussetzen!

Eine Hündin muss nach der zweiten Kaiserschnittgeburt (insgesamt), von der Zucht herausgenommen werden. Es muss jeder Kaiserschnitt im Ahnenpass der Mutterhündin dokumentiert werden.

Hündinnen - unter und über 45 cm - dürfen mit Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht zugelassen werden. Ausnahmeregelungen sind mit Zustimmung des DHSU-Zuchtwartes und dem 1. Präsident möglich, müssen jedoch vor dem Deckakt beim Zuchtbuchamt beantragt werden.

Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden, unterliegen der Altersbegrenzung von 10 Jahren. Ausnahmeregelungen sind mit Zustimmung des DHSU-Zuchtwartes und dem 1. Präsident möglich, muss aber gleichfalls dem Zuchtbuchamt vor dem Decken mitgeteilt werden.

Jedes Zuchttier in der DHSU muss von einem Zuchtwart der DHSU e.V. zuchttauglich geschrieben oder angekört werden.

Jede Übernahme von Zuchttieren anderer Vereine oder Verbände muss erst eine Zuchtzulassungsbestätigung durch einen DHSU-Zuchtwart erhalten um in der DHSU zu züchten.

DHSU-Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Hunde oder die von ihnen gezüchteten Welpen nicht selber zuchttauglich schreiben.

Für die Durchführung eines Inzestversuches (Paarungen von Wurfgeschwistern oder Vater/Tochter, Mutter/Sohn etc.) ist vor dem Deckakt (dies muss ein Ausnahmestatus sein) die Zustimmung des 1. Präsidenten einzuholen. Erteilt der 1. Präsident die Genehmigung zur Durchführung eines Inzestversuches, so hat ein beauftragter DHSU-Zuchtwart den Wurf und die Entwicklung der Hunde aus diesem Wurf für die Dauer von 1 Jahr zu überwachen. Ansonsten ist eine Inzestverpaarung in der DHSU untersagt

Jeder Züchter muss bemüht sein, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen. Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten:

Eindeutiges Geschlechtsgepräge, Gesundheit und Lebenskraft, Ausdauer, gewährleistendes Gebrauchsgebäude, starkes, vollständiges Gebiss, harte Konstitution, gute Nerven, Selbstsicherheit, Mut und ein festes und ausgeglichenes Wesen.

Um eine Schädigung unserer Zuchtbestände zu verhüten, sind bei Übernahmen von Zuchttieren anderer Vereine/Verbände unbedingt die aktuellen DHSU- Zuchtbestimmungen (kompl. Vorsorgeuntersuchungen u.s.w.) einzuhalten oder nachzuholen.

Eine Zuchtzulassung (ZTP / Ankörung), wird bei Feststellung von adulten Erb- und Gendefekte, die Zuchtzulassung durch den 1. Präsidenten und dessen Gremium entzogen – dieser Fakt wird in unserem DHSU-Journal veröffentlicht und das Zuchttier wird aus der DHSU-Liste gestrichen.

Alter der Zuchttiere

Mindestalter für Hündinnen unter 45 cm Widerristhöhe:

12 Monate

Mindestalter für Hündinnen über 45 cm Widerristhöhe:

18 Monate

Mindestalter für Rüden unter 45 cm Widerristhöhe:	12 Monate
Mindestalter für Rüden über 45 cm Widerristhöhe:	18 Monate

Hüftgelenkdysplasie (HD) / Ellenbogendysplasie (ED) und Patellaluxations –Verfahren

Die Hüftgelenks- und Ellenbogendysplasie ist eine Degenerationserscheinung, der die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Masse herabsetzen kann. Da sie vererbbar ist, muss jeder verantwortungsbewusster Züchter als seine, selbstverständliche Pflicht ansehen, nur Tiere mit dem Stempel bei der HD/ED-Auswertung „A“ zur Zucht zu verwenden.

Bei allen Rassen über 45 cm Widerristhöhe ist vor der Ankörnung die HD und ED - Röntgenuntersuchung erforderlich und Pflicht.

Die Röntgenauswertung kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter für diese Untersuchung beträgt 12 Monate. Die Röntgenaufnahme sollte die Größe von 340 mm / 230 mm möglichst nicht überschreiten. Bei der ED - Röntgung müssen beide Ellenbogen (rechter und linker Vorderfuß – von vorne und seitlich) vom Tierarzt geröntgt werden. Die Kosten für die HD/ED-Röntgenaufnahme und die nachfolgende Auswertung durch die DHSU-Auswertungsstelle (Tierklinik Dr. Gutbrod, Nürnberg) gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

Die Röntgenaufnahme ist zusammen mit dem vollständigen HD/ED-Bogen und dem Ahnenpass des Hundes (über den jeweiligen Vereinsvorstand) an die DHSU-Geschäftsstelle zu senden.

Bei den Befunden „normal“, „fast normal“ und „noch zugelassen“ wird der Vermerk „A“ in die Orig.Ahnen tafel eingetragen.

Die Ahnentafel wird zusammen mit der Eintragung und der Kopie der Auswertungsstelle per Nachnahme an den jeweiligen Vereinsvorstand zurückgesandt.

Die Röntgenaufnahme bleibt im Besitz der Auswertungsstelle.

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die den „A“-Vermerk (a-normal / a - fast normal/ und. a - noch zugelassen) vorweisen können. Mit Hunden, die unter mittlerer oder schwerer HD/ED leiden, darf nicht gezüchtet werden.

Auch die Patellaluxation gehört zu den Degenerationserscheinungen unserer Rassehunde unter 45 cm Widerristhöhe, welche die Lebensqualität in besonders hohem Masse herabsetzen kann. Da sie ebenfalls vererbbar ist, muss jeder verantwortungsbewusster Züchter als seine, selbstverständliche Pflicht ansehen, nur Tiere mit dem Vermerk „zur Zucht zugelassen“ zu verwenden. Dies gilt bei allen Rassen unter 45 cm Widerristhöhe und muss vor einer Zuchttauglichkeitsschreibung die Erstuntersuchung ab dem 10 Monat und dann noch die Nachkontrolle ab dem Alter von 3 Jahren oder bei Hündinnen vor dem 3. Wurf erfolgen. Kein Hinweis auf Kniescheibenluxation od. Grad I und Grad II sind zur Zucht zugelassen. Grad III und Grad IV sind von der Zucht ausgeschlossen. Diese DHSU - Kontrolluntersuchung auf Patella dürfen nur die zugelassenen und anerkannten Gutachter (legalisierte Tierärzte – dch. den Bundesverband der Tierärzte – www.tieraerzteverband.de) durchführen und auch in den Ahnenpass des Hundes eintragen. Der DHSU-Auswertungsformularsatz muss an die DHSU-Geschäftsstelle zur Archivierung geschickt werden. Die Vorsorgeuntersuchung darf nicht während einer Läufigkeit, Trächtigkeit oder Scheinträchtigkeit vorgenommen werden. Hunde, mit Patella Luxation I und II dürfen mit einem über 3 Jahre alten, nachkontrollierten, luxationsfreien Partner gepaart werden.

Zuchtzulassungs-Sonderregelungen bei folgende Rassevertretern

“Englische und Französische Bulldoggen, Pyrenäenberghunde und Deutsche Boxer

Englische Bulldogge: Untersuchung und Auswertung auf HD und ED (Untersuchung auf Patellaluxation entfällt) ist Pflicht

Französische Bulldogge: Untersuchung auf Patellaluxation und Wirbelsäulen-Untersuchung (Röntgen und Auswertung) ist Pflicht.

Die Wirbelsäulen-Röntgung kann von jedem Tierarzt Ihrer Wahl durchgeführt werden. Die Röntgenauswertung kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter für diese Untersuchung beträgt 11 Monate. Die Röntgenaufnahme sollte die Größe von 300 mm / 400 mm möglichst nicht überschreiten. Wobei der Zentralstrahl auf den Übergang Brustwirbel/Lendenwirbel zu richten ist. Die gesamte Brustwirbel-/Lendenwirbelsäule und der Anfang der Rute müssen auf dem Röntgenbild zu erkennen sein.

Es muss das DHSU-Wirbelsäulen-Auswertungsformular bei der Röntgung und Auswertung benutzt werden.

Die Kosten für die Wirbelsäulen-Röntgenaufnahme und die nachfolgende-Auswertung durch die DHSU-Auswertungsstelle (Tierklinik Dr. Gutbrod, Nürnberg) gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

Bei der Begutachtung werden 5 Grade unterschieden:

- | | | |
|------------|---|---|
| I. Grad) | es liegen keine Keilwirbel vor | - zur Zucht zugelassen |
| II. Grad) | es liegen 1 – 3 Keilwirbel vor – wobei kein ausgeprägter Keilwirbel am Übergang Brust-/Lendenwirbelsäulenbereich vorliegt | – zur Zucht zugelassen |
| III. Grad) | es liegen 4 – 6 Keilwirbel vor – wobei kein ausgeprägter Keilwirbel am Brust-/Lendenwirbelsäulenbereich vorliegt | - zur Zucht zugelassen
aber nur m. Keilwirbel freiem Zuchttier(Grad I) |
| IV. Grad) | es liegen ausgeprägte Keilwirbel am Übergang Brust-/Lendenwirbelsäulenbereich vor | - keine Zuchtzulassung |
| V. Grad) | es liegen mehr als 6 Keilwirbel vor | – keine Zuchtzulassung |

Die Röntgenaufnahme ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Wirbelsäulen-Formularbogen und dem Ahnenpass des Hundes (über den jeweiligen Vereinsvorstand) an die DHSU-Geschäftsstelle zu senden. Die Röntgenaufnahme verbleibt zur Archivierung in der Auswertungsstelle.

Die Ahnentafel wird zusammen mit der Eintragung und der Kopie der Auswertungsstelle per Nachnahme an den jeweiligen Vereinsvorstand zurückgesandt.

Zuchtverbot bei diesen o.g. Rassen:

- ** Defekte der Wirbelsäule und der Wirbelkörper
- ** Rutenlosigkeit
- ** Sichtbare Zähne und Zunge bei geschlossenem Fang
- ** Ektropium und Entropium (entspricht auch bei allen Rassen - das Zuchtverbot)
- ** Hasenscharte und Wolfsrachen (entspricht auch bei allen Rassen - das Zuchtverbot)

- ** Extreme und chronische Röchler
- ** Starke Luftprobleme und eingekniffene Nasenlöcher
- ** Überschreitung des max. Gewichtes (lt. FCI-Standard) um mehr als 15 %
- ** Unterschreitung der 8 kg. Grenze bei Französischen Bulldoggen

Pyrenäenberghund: Untersuchung (Röntgen und Auswertung) auf HD/ED sowie Patellaluxationsuntersuchung (nur von einem DHSU- zugelassenen und anerkannten Tierarzt) ist Pflicht

Deutscher Boxer: Untersuchung (Röntgen und Auswertung) auf HD/ED/Spondylose sowie eine kardiologische Untersuchung – Herzultraschall (durch einen Fachtierarzt) ist Pflicht

Kardiologische Herzuntersuchung für die Rasse Deutsche Boxer

Diese Vorsorgeuntersuchung darf von einem Tierarzt Ihrer Wahl durchgeführt werden. Es muss ein Doppler-Ultraschall mit max. Fließgeschwindigkeit von 2,2 m/s, sowie die Untersuchung auf Aorten- und Pulmonalstenose und die Untersuchung auf Herzgeräusche durchgeführt werden. Die Untersuchung darf ab dem 18. Lebensmonat (vor einer evtl. Zuchtzulassung) erfolgen. Die Untersuchung wird ohne Sedierung erbracht. Ein Zuchtausschluss beginnt ab dem Befund - Hinweis auf kongenitale Herzerkrankung / leichte /mittelgrad. oder hochgrad. Aorten-,Pulmonalstenose. Hat ein Tier eine Befundung im Aorten-, Pulmonalstenose-Bereich „Übergangsform“ darf dieser nur mit einem Zuchtpartner mit der Befundung „kein Hinweis“ im Verbandszuchtgeschehen verpaart werden. In der DHSU ist nur das Original-Verbands-Untersuchungsformular „kardiologische Herzuntersuchung“ zu verwenden. Der Tierarzt, der die Herzuntersuchung durchgeführt hat, ist berechtigt die Befundung in den Ahnenpass des Hundes vorzunehmen.

Spondylose-Untersuchung für die Rasse Deutscher Boxer

Die Wirbelsäulen-Röntgung darf von jedem Tierarzt freier Wahl durchgeführt werden. Ab dem 18. Lebensmonat (vor einer evtl. Zuchtzulassung) kann diese Untersuchung durchgeführt werden. Ein Zuchtausschluss beginnt ab den Grad 2. In der DHSU ist nur das Original-Verbands-Untersuchungsformular „Spondylose-Röntgenuntersuchung“ zu verwenden. Der Tierarzt, der die Röntgenaufnahme erstellt hat, darf kein Auswertungsergebniss in der Ahnentafel des Hundes vornehmen. Die Auswertung erfolgt über die neutrale Verbandsauswertungsstelle (gleiche Wertegang wie im HD/ED-Untersuchungs-Bereich) Tierklinik Dr. Gutbrod.

V. Deckakt

Deckrüdenbesitzer sind dazu verpflichtet, sich vor dem Belegen der Hündin davon zu überzeugen, dass diese die für die jeweilige Rasse gültigen Zucht Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört die Kontrolle der Ahnentafel der Hündin auf Zuchtalter, Zuchtpause, HD/ED und Patella-Luxations-Befund, Leistungskennzeichen etc., sowie die Ankörung od. Zuchttauglichkeitsschreibung eines Zuchtwartes (ist der Hundebesitzer gleichzeitig ein DHSU-Zuchtwart, ist es ihm untersagt seine eigenen Tiere zuchttauglich zu schreiben). Der Deckrüdenbesitzer hat sich außerdem davon zu überzeugen, dass der vom Züchter beantragte Zwingerschutz bereits gewährt wurde (Zwingerschutzurkunde). Ebenfalls muss eine

Kontrolle, vor der Belegung beider Zuchttiere, über die Blutsverwandtschaft erfolgen und auf dem Deckschein vermerkt werden.

Der Züchter in der DHSU ist verpflichtet seinen DHSU – Verbands - Deckschein am Tag der Belegung zum Deckrüdenbesitzer mitzubringen.

Der Deckrüdenbesitzer hat nach dem Deckakt ein Deckbescheinigungsformular der DHSU sorgfältig und lückenlos auszufüllen und zu unterschreiben. Das Formular ist über den jeweiligen Verbandszuchtwart gebührenfrei erhältlich. Die Deckbescheinigung ist dem Hündinnenbesitzer nach dem Deckakt zusammen mit einer Ahnenpasskopie (Generationsnachweis), eingetragene und abgestempelte Ausstellungsbewertungen, Angaben der Ausstellungstitel und bestätigte Championatseintragungen des Rüden auszuhändigen.

Der Deckschein muss sofort nach der Belegung an die DHSU-Geschäftsstelle, per Post/per Mail oder per Fax eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, werden keine Welpenpapiere hierfür erstellt.

Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung des 1. Präsidenten der DHSU e.V. Es ist jedem Rüden- und Hündinnenbesitzer strengstens untersagt, die künstliche Samengewinnung und Samenübertragung selbst durchzuführen. Die künstliche Besamung darf nur bei gechipte Zuchttiere und von den jeweilig, agierenden Tierärzte vorgenommen werden. Die korrekt ausgefüllte Deckbescheinigung (gesondertes Exemplar – nur durch den 1. Präsidenten erhältlich) muss von beide Tierärzte bestätigt und unterschrieben werden.

Ein zur Zucht zugelassener Deckrüde muss bei einer Befundung der „Zeugungsunfähigkeit“ sofort dem Verband gemeldet werden. Die Streichung aus der Deckrüdenauflistung wird veranlasst. Wird eine bewusste Täuschung ausgeübt – zieht dies einen sofortigen Verbands-Ausschluss nach sich.

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin kann der Züchter zustimmen, dass der Käufer für den einen Wurf seinen Zwingernamen erhält.

Bei berechtigten Zweifel einer Vater- bzw. Elternschaft ist die Präsidentschaft berechtigt vom Züchter einen DNA-Nachweis einzufordern. Die Kosten trägt der Züchter. In einem Schwebeverfahren werden keine Welpenahnenpässe erstellt.

Es dürfen nur Hunde gleicher Rassen verpaart werden (Yorkshire Terrier mit Yorkshire Terrier / Eurasier mit Eurasier / Deutsche Schäferhunde mit Deutsche Schäferhunde / Altdeutsche Schäferhunde mit Altdeutsche Schäferhunde). Für Mischverpaarungen werden keine Ahnenpässe erstellt.

Ein DHSU-Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, seine Beendigung der Mitgliedschaft in dessen angeschl. Verein, sofort dem Verband zu melden.

VI. Deckentschädigung

Die Deckgebühr wird zwischen dem Besitzer der Hündin und dem Besitzer des Deckrüden vereinbart. Auf die Höhe der Deckgebühr übt die DHSU e.V. keinen Einfluss aus.

VII. Wurfmeldeanzeige

Nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz dürfen keine Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund getötet werden. Eine Beschränkung der Wurfstärke ist demnach gesetzwidrig, da sie das Töten von gesunden Welpen als Konsequenz beinhaltet. Welpen mit morphologischen Fehlern (hierüber entscheidet der Tierarzt oder der DHSU-Zuchtwart) sind spätestens am 11. Tag schmerzlos von einem Tierarzt töten zu lassen.

Der Züchter ist verpflichtet, den Wurf binnen drei Tagen nach der Geburt der Welpen, bei der DHSU-Geschäftsstelle, dem DHSU-Zuchtwart und dem jeweiligen Vereinsvorstand telefonisch anzumelden.

Der Wurf darf frühestens ab der vollendeten 8. Woche von einem DHSU-Zuchtwart abgenommen werden (bei der Abnahme müssen die Welpen nachweislich gekennzeichnet sein, und es muss die Impfbestätigung der SHL-Impfung vorliegen). Ein DHSU-Zuchtwart darf seine von ihm gezüchteten Welpen nicht selbst abnehmen.

Ammenaufzucht wird ab einer Wurfstärke von über 8 Welpen dringend empfohlen. Die zu verwendende Amme muss kräftig und gesund sein. Der Amme sollten höchstens 8, einschließlich der eigenen Welpen, unterlegt werden. Die untergelegten Welpen sind deutlich zu kennzeichnen. Der Ammenhalter hat die Anzahl der angelegten Welpen zu bestätigen. Falls die Welpen vor der 8. Woche nicht in den Züchterhaushalt zurückgebracht werden, muss die Endabnahme bei dem Ammenhalter stattfinden. Der DHSU-Zuchtwart hat entsprechende Vermerke (bereits jetzt schon erkennbare, zuchtausschließende Fehler, massive Gebisstellungsanomalien, Fehlfarbe, Knickruten, Monorchismus, Kryptorchismus etc.) über den Wurf auf dem eigens dafür vorgesehenen DHSU-Wurfmeldeschein einzutragen und gesondert zu markieren.

Bei allen Hündinnen eines Zwingers erfolgt die Namensgebung in alphabetischer Reihenfolge, das heißt, der erste Wurf ist der A-Wurf, der zweite Wurf der B-Wurf und so weiter, der auf den geschützten Zwingernamen eingetragen wird. Bei der Zucht mehrere Rassen unter einem Zwingernamen läuft das Alphabet getrennt. Bei Neubeginn des Alphabets sind für die einzutragenden Welpen andere Namen zu wählen als die bereits eingetragenen. Gelangen Würfe zur Eintragung, die älter als vier Monate sind, wird die doppelte Gebühr berechnet. Gelangen Würfe zur Eintragung, die älter als 20 Wochen alt sind, werden keine Ahnenpässe mehr erstellt.

Wird eine Zweitschrift für einen verloren gegangenen oder beschädigten Ahnenpass angefordert, so muss das eigens dafür vorgesehene Formular ausgefüllt und bestätigt oder der beschädigte Ahnenpass mit zum Zuchtbuchamt eingereicht werden.

VIII. Kennzeichnungspflicht

Alle Welpen müssen entweder mit einer Tätowiernummer oder mit einem Chip gekennzeichnet sein.

Die Chipsetzung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.

Die Tätowierung darf nur von einem berechtigten DHSU-Zuchtwart oder von einem Tierarzt vorgenommen werden. Die Tätowierungsnummern sind gleichzeitig die vorgegebenen DHSU-Zuchtbuchnummern, diese werden vom DHSU-Zuchtbuchamt vergeben. Die

Tätowierung erfolgt „linkes Ohr – ist DHSU“ und „rechtes Ohr die Zuchtbuchnummer“ (Frontansicht von Mensch zu Hund).

Die Kennzeichnungsnummern sind auf dem DHSU-Wurfmeldeschein anzugeben.

IX. Wurfeintragung – Ahnenpasserstellung

Ahnenpässe gelten als Abstammungsnachweise, die vom DHSU-Zuchtbuchamt ausgestellt werden und mit der Zuchtbucheintragung identisch sind. Die Ahnenpässe werden nach dem Erfüllen vorgenannter Bestimmungen ausgefertigt und gegen Nachnahme an den jeweiligen Vereinsvorstand zugesandt.

Zur Erstellung der Ahnenpässe müssen dem DHSU-Zuchtbuchamt folgende Unterlagen vorliegen.

1. DHSU-Deckbescheinigung
2. DHSU-Wurfmeldeschein mit Abnahme des DHSU-Zuchtwartes und den jeweiligen Kennzeichnungsnummern der Welpen
3. Ahnenpass der Hündin, ggf. m. Leistungsnachweise, Ausstellungs- und Championatstitel, vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen (Eintragungen im Org.Ahnenpass) und Ankörung (mit Körklasse) od. Zuchtauglichkeitsschreibung
4. Fotokopie des Ahnenpasses des Rüden ggf. m. Leistungsnachweise, Ausstellungs- und Championatstitel, Ankörung (mit Körklasse-Angabe) od. Zuchtauglichkeitsschreibung und vorgeschriebenen Pflichtuntersuchungen
5. Impfbestätigungen u. Kennzeichnungsbestätigung d. Welpen dch. den agierenden Tierarzt

Der Züchter zeichnet mit seiner Unterschrift rechtsverbindlich für alle in diesen Unterlagen gemachten Angaben.

Züchter die beim DHSU-Zuchtbuchamt geschützt und Eintragungen vornehmen dürfen nicht in andere zuchtbuchführende Vereine oder Verbände Eintragungen ihrer Welpen beantragen. Verstöße werden mit sofortigem Ausschluss aus dem Verband geahndet.

X. Welpenabgabe

Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sie mindestens zweimal entwurmt, gekennzeichnet (tätowiert oder gechipt) sind und die erforderliche Erstimpfung durch einen Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und eventuell gegen Parvovirose erhalten haben.

Den Welpenkäufern sind der Ahnenpass sowie der vom Tierarzt ausgefüllte Impfpass kostenlos zu überlassen.

Welpen dürfen nicht durch Post- oder anderweitige Versandarten an den Käufer abgegeben werden.

Den DHSU-Züchtern ist es verboten, ihre Welpen an Hundehändler oder Vermittlern in Kommission oder zum Verkauf zu geben.

XI. Körzucht

Rassevertreter unter und über 45 cm

Die Ahnentafel mit dem Vermerk **“Körzucht”** wird nur dann an die Welpen vergeben, wenn beide Elterntiere bei einer durch die DHSU e.V. anerkannten Ausstellung, ab der -Offenen Klasse- mindestens die Wertnote “sehr gut” oder höherwertig erreicht haben.

XII. Umschreibung

Die Umschreibung von Ahnenpässen anderer Zuchtbuchämter ist erlaubt. Der zur Umschreibung eingereichte Ahnenpass verbleibt entwertet im Zuchtbuchamt.

XIII. Stammrollen

Hunde über und unter 45 cm / ab dem Alter von 12 Monaten, haben die Möglichkeit, wenn sie dem Rassestandard gerecht erscheinen, aber aus besonderen Umständen keinen Ahnenpass besitzen, nach einer positiven Beurteilung von drei zuständigen DHSU-Formwertrichtern und Genehmigung des 1. Verbandspräsidenten mit einer Stammrolle ausgestattet zu werden.

Hunde mit Stammrollen sind auf allen DHSU-Ausstellungen zugelassen. **Zur Zucht sind sie aber in der DHSU e.V. nicht zugelassen.**

XIV. Verstöße

Verbandszüchter und Verbandsdeckrüdenbesitzer sind verpflichtet, offen, ehrlich, korrekt und fair miteinander umzugehen (Ethik). Verstöße gegen diesen Grundsatz führen nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung, einer Anhörung bei dem 1. Präsidenten u. dessen Gremium und ggf. zu einem sofortigen Ausschluss.

Verstöße (wie z.B. falsche, unwahre Angaben auf Deckbescheinigungen und Wurfmeldescheine, wie unvollständige Angaben der Welpenzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, manipulierte Röntgenaufnahmen, unseriöse Verkaufsmethoden, nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde u.s.w.) gegen die Zuchtordnung der Deutschen Hunde Sport-Union e.V. müssen von den DHSU-Zuchtwarten dem 1. Präsidenten sofort gemeldet werden.

Der 1. Präsident (nach Absprache mit seinem Gremium und Ehrenrat) ist berechtigt, Verwarnungen, Anhörungen, Zuchtsperren, Zuchteinschränkungen, Zuchtverbot und oder ggf. einen Verbandsausschluss eines DHSU-Züchters und oder Deckrüdenbesitzer zu verhängen. Diese Entscheidungen sind unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Deutsche Hundesport Union begleicht keine Monopolstellung im Hundewesen – und zwingt somit auch keinen Deckrüdenbesitzer und/oder Züchter im Verbandsbereich zu sein.

Verstöße werden namentlich im Verbandsheft und auf unserer DHSU-Internet-Seite veröffentlicht.

Bei einem schwebenden Verfahren ruhen alle zuchtrelevanten Abläufe. Bei einem Zuchtausschluss besteht kein Rechte dem Verband gegenüber mehr.

XV. Allgemeines

Die DHSU-Zuchtwarte sind berechtigt, Einschau in die Zwingeranlagen zu halten, beziehungsweise die Haltung und Unterbringung der Zuchttiere jederzeit zu kontrollieren. Sollte die Einschau aus unberechtigten Gründen verwehrt werden, kann durch Beschluss des 1. Präsidenten der Ausschluss aus dem Dachverband oder eine andere angemessene Strafe ausgesprochen werden. Gleichfalls wird bei berechtigten Gründen das zuständige Veterinäramt in Kenntnis gesetzt.

Sondergenehmigungen im Zwinger- und Zuchtgeschehen kann nur der 1. Präsident genehmigen.

Alle Züchter, die in das Zuchtbuchamt der DHSU e.V. eintragen lassen, sind verpflichtet, alle ihre gezüchteten Welpen in das verbandseigene Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Jeder Züchter und/oder Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Verbands-Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Bei einer Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Züchters im DHSU-Zuchtbereich muss folgendes beachtet werden:

Es muss von der jeweiligen angeschl. Vereinsebene (1.Vorstand) ein schriftlicher Antrag mit Begründung beim 1.Präsidenten, zur Wiederaufnahme, eingereicht und dann evtl. genehmigt werden. Wird eine Neuaufnahme im Zuchtbereich bewilligt durch die Präsidenschaft, muss dieser Züchter ganz normal die zur Zeit bestehende Zuchtordnung (mit allen Neuerungen/Änderungen) nachholen und einhalten und von vorne (wie eben ein Neuzugang im Zuchtbereich der DHSU) beginnen - mit allen Konsequenzen.

Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer sollte an einem Deckrüden-, Züchter- und Welpenverzeichnis interessiert sein und dies auch zur Veröffentlichung im Verband freigeben. Diese Freigabe erfolgt automatisch, sofern der Züchter und/oder Deckrüdenbesitzer dies nicht ausdrücklich untersagt und schriftlich bei der DHSU-Geschäftsstelle meldet..

Wird ein Züchter und/oder Deckrüdenbesitzer in die Verbands-HP-Seite gesetzt und verlinkt, geschieht dies nur, wenn kein verbandsschädigender Inhalt sich darauf befindet. Die Verlinkung wird lt. Verbands-HP-Bestimmung sofort entfernt, wenn negative Äußerungen im Nachhinein eingefügt und bekannt werden.

Jeder DHSU-Züchter/DHSU Deckrüdenbesitzer hat die Pflicht, die Vorgaben des Verbandes in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen der Deutschen Hundesport Union, dessen Präsidenschaft und Amtsträger in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Bei Sanktionen des 1. Präsidenten und dessen Gremium besteht kein Einspruchsrecht.

Bei einem Vereins-/Verbandsaustritt muss der DHSU-Züchter und/oder DHSU-Deckrüdenbesitzer dies sofort umgehend bei der Geschäftsstelle melden.

gez. DHSU-Präsident --Herr Helmut Reichelt--

Ihre Ansprechpartner in der DHSU e.V.
1. Präsident Helmut Reichelt
Breitenfeldstr. 55
91226 Schwabach
Tel. 0911/639386
Fax: 0911/639383
e.Mail: helmut.reichelt@dhsu.de